

# **Abschussrichtlinien für Auer- und Birkwild**

## **Präambel**

Der Biotopschutz bzw. die Rückgewinnung, Vernetzung und die möglichst revierübergreifende qualitative Verbesserung der Lebensräume des Auer- und Birkwildes sind neben dem Erhalt und dem Ausbau des Wissens um diese wertvollen Wildarten eines der Hauptziele der Steirischen Jagd. Die nachhaltige, geringe und vorsichtige Nutzung eines Prozents der natürlichen Mortalität ist ein Garant für den Schutz, die Erhaltung des Interesses und des Wissens sowie die Fortführung des flächendeckenden Monitorings und der aktiven Lebensraumverbesserung für diese sensiblen Arten. Die Umsetzung des Prinzips „Schützen durch Nützen“ ist die Basis der positiven Entwicklung dieser Leitarten in der Steiermark.

## **Monitoring**

Ein konsequentes Monitoring durch eine jährliche Zählung an den Balzplätzen und eine Kartierung alle fünf Jahre im Rahmen der (jährlichen) Zählung bilden die Grundlage für die nachhaltige Bejagung.

Der Bestand an Auerhahnen ist jährlich in der Zeit von 15. April bis 15. Mai zu zählen.  
Der Bestand an Birkhahnen ist jährlich in der Zeit von 15. April bis 31. Mai zu zählen.

Zur Objektivierung der Zählergebnisse hat in jenen Revieren, welche für das darauffolgende Jagdjahr eine Abschussgenehmigung beantragen, die Zählung durch den Jagdausübungsberechtigten oder eine von diesem beauftragte Person gemeinsam mit einer revierfremden Person zu erfolgen und das Ergebnis durch diese zu bestätigen. Diese revierfremden Personen werden vom Hegemeister in Absprache mit dem Bezirksjägermeister in ausreichender Zahl ausgewählt und den Jagdausübungsberechtigten bekanntgegeben.

Das Zählergebnis ist dem Bezirksjägermeister unverzüglich über das ausgefüllte Zählblatt zu übermitteln.

Die einzelnen Zählergebnisse sind auf Hegegebietsebene und in weiterer Folge auf Bezirksebene zusammenzufassen und als Grundlage für die Freigabe im Jagdbezirk im nächsten Jagdjahr zu verwenden.

Die Bestandszahlen sind von der Steirischen Landesjägerschaft jährlich Steiermark weit zu erfassen.

## **Entnahme**

Für die Beantragung einer Entnahme sind sowohl bei Auer- als auch bei Birkwild folgende Kriterien zu beachten:

Ein Balzplatz ist nicht auf eine bestimmte Flächengröße beschränkt, er ist aber definiert als räumliche Einheit.

Revierübergreifende Balzplätze, die mehrere Reviere, z.B. auf Rücken oder Kuppen gemeinsam betreffen, sind von den betroffenen Revieren gemeinsam zu zählen.

Um eine Erlegung beantragen zu können, müssen bei der Zählung mindestens 5 Hahnen auf einem Balzplatz bestätigt werden.

Handelt es sich um einen Balzplatz, auf dem sich fünf meldende Hahnen befinden, darf davon ein Hahn erlegt werden.

Wird ein Auer- oder Birkhahn auf einem Gruppenbalzplatz mit nur fünf Hahnen erlegt, darf im darauffolgenden Jahr kein Hahn an diesem Balzplatz erlegt werden.

In Abständen von fünf Jahren sind die Auer- und Birkwildvorkommen sowie die Auer- und Birkhahnbalzplätze anlässlich der Zählung auch zu kartieren.

Die dafür notwendigen Karten werden von der Steirischen Landesjägerschaft digital über das WIS (Wildinformationssystem) zur Verfügung gestellt. Die Zählergebnisse und Kartierungen sind über dieses System an die Steirische Landesjägerschaft zu übermitteln.

Bei der Freigabe von Auer- und Birkhahnen im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen ist auf die Wildbestandsmeldungen der Reviere, die Bestandsentwicklung in der Region und die Abschussfreigaben der vergangenen Jahre Rücksicht zu nehmen. Dominante Hahnen sind zu schonen.

Die Freigabe eines Abschusses für das darauffolgende Jagdjahr ist vom Jagdausübungsberechtigten im Jahr der Zählung bis 31.8. zu beantragen.

Sind im Verlauf des Jagdjahres Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf den Bestand (ungewöhnlich hohe Jugendmortalität sowie Kalamitäten) eingetreten, sodass die erforderliche Mindestanzahl für die Entnahme eines Hahnes unterschritten wird, ist von einem Abschuss Abstand zu nehmen.

Die Durchführung und Wirksamkeit von lebensraumverbessernden Maßnahmen sind bei der Abschussfreigabe zu berücksichtigen.

### **Inkrafttreten**

Die Abschussrichtlinien für Auer- und Birkwild wurden am 12. Dezember 2022 vom Landesjagdausschuss beschlossen und treten mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Steirischen Landesjägerschaft unter [www.jagd-stmk.at](http://www.jagd-stmk.at), das ist der 13. Dezember 2022, in Kraft.